

Protokoll
zur Änderung des Übereinkommens vom 9.
Februar 1994 über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung bestimmter
Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen im
Hinblick auf die Inkraftsetzung der
Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates der Europäischen
Union vom 17. Juni 1999 über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung bestimmter
Verkehrswege durch schwere
Nutzfahrzeuge.

Die Regierungen
des Königreichs Belgien,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande und
des Königreichs Schweden,

die Vertragsparteien des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen in der Fassung des Protokolls vom 18. September 1997 über den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem genannten Übereinkommen, im Folgenden als "Übereinkommen" bezeichnet, sind -

aufgrund der Annahme der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, im Folgenden als "Richtlinie" bezeichnet,

in Anbetracht der auf der 2142. Tagung des Rates der Europäischen Union vom 30. November und 1. Dezember 1998 abgegebenen gemeinsamen Erklärung der Regierungen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Luxemburgs, der Niederlande und Schwedens, alles zu tun, um ihre gemeinsame Benutzungsgebühr den in Artikel 7 Absatz 7 und in Anhang II der Richtlinie genannten neuen Höchstsätzen anzupassen sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Der erste Beweggrund der Präambel des Übereinkommens wird ersetzt durch:

"aufgrund der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, die die Richtlinie 93/89/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Oktober 1993 ersetzt,".

Nach dem zweiten Beweggrund wird ein dritter Beweggrund angefügt:

" aufgrund der auf der 2142. Tagung des Rates der Europäischen Union vom 30. November und 1. Dezember 1998 abgegebenen gemeinsamen Erklärung der Regierungen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Luxemburgs, der Niederlande und Schwedens, alles zu tun, um ihre gemeinsame Benutzungsgebühr den in Artikel 7 Absatz 7 und in Anhang II der Richtlinie genannten neuen Höchstsätzen anzupassen " .

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens wird ersetzt durch:

"Es gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge."

Artikel 3

In Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens werden die Worte " Verfahren nach Artikel 9 der Richtlinie" ersetzt durch:

" Verfahren nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie".

In Absatz 2 werden die Worte "Artikel 7 Buchstabe d der Richtlinie" ersetzt durch:

"Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie".

In Absatz 3 werden die Worte "Artikel 7 Buchstabe e der Richtlinie" ersetzt durch:

"Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie".

Artikel 4

Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens wird ersetzt durch:

"Jede Vertragspartei kann für ihr Hoheitsgebiet Kraftfahrzeuge, die in Artikel 6 Absatz 2